

Verleihordnung

für die Veranstaltungshütten der Stadt Blaustein

1. Eigentumsverhältnis

Die Stadt Blaustein ist Eigentümer von Veranstaltungshütten.

2. Zuständigkeit

Für die Verleihung der Veranstaltungshütten ist der Fachbereich 3.3 „Bauhof“ zuständig.

Anmeldungen zur Anmietung sind bis 31.12. des Vorjahrs schriftlich mit Angabe der Anzahl von gewünschten Hütten an den Bauhofleiter zu stellen. Sollte es zu Doppelbelegungen kommen, sind die Mieter für die Verlegung von Terminen oder weitergehende Absprachen verantwortlich. Der Bauhofleiter ist darüber zu unterrichten.

Bauhof der Stadt Blaustein

Bauhofleiter

Blautalstraße 12-14

89134 Blaustein

Tel.: 07304 802-1341

bauhof@blaustein.de

3. Lagerung

Die Veranstaltungshütten werden in den Räumlichkeiten der Stadt Blaustein eingelagert. Zutritt zu diesen Lagerräumen haben ausschließlich Mitarbeiter der Stadt Blaustein bzw. deren Beauftragten.

4. Nutzung und Nutzungsentgelt

Die Nutzung der städtischen Veranstaltungshütten ist ausschließlich für örtliche Vereine und andere gemeinnützige Institutionen vorgesehen und dürfen nur auf dem Gebiet der Stadt Blaustein aufgestellt werden.

Der externen Vermietung der Veranstaltungshütten außerhalb der Gemarkungsgrenze wird nicht zugestimmt (auch nicht über örtliche Vereine und Institutionen).

Eine Anmietung durch Privatpersonen ist nicht möglich.

Alle Veranstaltungshütten werden ohne jegliche Einrichtung zur Verfügung gestellt und müssen ausgeräumt und frei von jeglichen Materialien verlassen werden. Reißnägel, Nägel, Schrauben sowie ähnliche Materialien dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

Für die Anmietung der Veranstaltungshütten gelten folgende Nutzungsentgelte:

	Transport, Auf- und Abbau durch den Bauhof
Kleine Hütte 2,55m x 2m	80 Euro / Hütte
Große Hütte 3,10m x 2m	120 Euro / Hütte
Aufwands- pauschale	25 Euro / Nutzungsvereinbarung
Kaution	50 Euro / Hütte

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er die Hütte nach Übergabe beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter die Hütte in demselben Zustand zurückzugeben, wie er sie übernommen hat.

6. Befreiung von den Nutzungsentgelten

Bei Veranstaltungen mit Beteiligung der Stadt entfallen die Nutzungsentgelte.

7. Inkrafttreten

Die Verleihordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Blaustein,

i.V.



Thomas Kayser
Bürgermeister

Anlage
Nutzungsvereinbarung

Nutzungsvereinbarung

für die Veranstaltungshütten der Stadt Blaustein

zwischen der Stadt Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein
(Vermieter)

und

(Mieter)

Hüttennummer

Zeitraum der Anmietung

§ 1 Eigentumsverhältnis

Die Stadt Blaustein ist Eigentümer von Veranstaltungshütten.

§ 2 Lagerung

Die Veranstaltungshütten werden in den Räumlichkeiten der Stadt Blaustein eingelagert. Zutritt zu diesen Lagerräumen haben ausschließlich Mitarbeiter der Stadt Blaustein bzw. deren Beauftragten.

§ 3 Nutzung

Die Nutzung der Veranstaltungshütten ist ausschließlich für örtliche Vereine und andere gemeinnützige Institutionen vorgesehen und dürfen nur auf dem Gebiet der Stadt Blaustein aufgestellt werden. Der externen Vermietung der Veranstaltungshütten außerhalb der Gemarkungsgrenze wird nicht zugestimmt. Auch nicht über örtliche Vereine und Institutionen. Privatpersonen können die Veranstaltungshütten nicht anmieten.

Alle Veranstaltungshütten werden ohne jegliche Einrichtung zur Verfügung gestellt und müssen ausgeräumt und frei von jeglichen Dekorationen oder Materialien verlassen werden. Reißnägel, Nägel, Schrauben sowie ähnliche Materialien dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.

§ 4 Verleih und Beschädigung

Der Auf- und Abbau der Veranstaltungshütten erfolgt in Absprache mit dem Bauhofleiter im Rahmen der Dienstzeiten des Bauhofs.

Beim Abbau wird der Zustand der Veranstaltungshütten überprüft. Beschädigungen müssen dem Bauhof durch den Mieter gemeldet werden. Reparaturmaßnahmen werden nach Aufwand mit dem Mieter abgerechnet.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Anmietung der Veranstaltungshütten entsteht folgendes Nutzungsentgelt:

Kleine Hütte 2,55m x 2m	
Große Hütte 3,10m x 2m	
Aufwands- pauschale	
Umsatzsteuer (derzeit 19%)	
Kaution	
Gesamtbetrag	

Das Nutzungsentgelt wird dem Ausleiher in Rechnung gestellt, der Betrag ist innerhalb von **14 Tagen vor der Veranstaltung** auf das angegebene Stadtkonto zu überweisen.

Der Transport sowie der Auf- und Abbau erfolgt ausschließlich über Beschäftigte der Stadt Blaustein.

§ 6 Haftung

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er die Hütte nach Übergabe beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter die Hütte in demselben Zustand zurückzugeben, wie er sie übernommen hat.

Blaustein,

Stadt Blaustein
Bauhofleitung

Mieter